

**Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona:  
«Fragen zum Schiffszuschlag auf dem Zürichsee und Obersee»**

Bereits in der Interpellation 51.16.52 vom 20. September 2016 wurden Auskünfte bezüglich der Rechtmässigkeit eines Zuschlags von fünf Franken je Schiffsfahrt auf dem Zürichsee (auch zum Teil auf St.Galler Gebiet) verlangt. Da die rechtlichen Begründungen nicht befriedigten, wurde zum besseren Verständnis auch das Bundesamt für Verkehr (BAV) angefragt, mit folgendem Ergebnis:

Nach Art. 87 der Bundesverfassung ist die Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr Bundes Sache. Anpassungen des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (SR 745.1, PBG) müssen bei den Eidgenössischen Räten und dem Bundesrat beantragt werden. Der Kanton Zürich hat keine Kompetenz, einen Schiffszuschlag zu erheben, und hat nicht einmal die Nachbarkantone St.Gallen und Schwyz konsultiert. Zuschläge werden vom BAV grundsätzlich nicht toleriert, mit Ausnahme des SBB-Nachtzuschlags und Publicar (Postauto). Als Strafe (Sanktion) wurden Geldleistungen des Bundes für den Zürcher Regionalverkehr von bis zu 250'000 Franken gestrichen. Letzteres hat der Zürcher Kantonsrat erst im Dezember 2016 nach den Ratsverhandlungen zum Thema erfahren.

Das Schreiben des BAV vom 13. Dezember 2016 liegt der Regierung des Kantons St.Gallen vor. Auch der Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) hat vom BAV eine Kopie erhalten und diese bisher ignoriert.

Aufgrund der neu definierten Rechtssituation (Präzisierungen) wird die Regierung eingeladen, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Wird die Regierung jetzt ebenfalls aktiv vorgehen gegen den Schiffszuschlag, beispielsweise wie der Bund durch Streichungen oder Kürzungen von Leistungen/Subventionen an die Zürichsee-Schiffahrt?
2. Wird eine Intervention bei den Aufsichtsbehörden in Bern (BAV, eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) in Erwägung gezogen?
3. Fahren mit gültigem Ausweis (Generalabonnement, 9-Uhr-Pass, Gleis-7-Abo, militärischem Transportgutschein usw.) – aber ohne Bezahlung des Schiffszuschlags – ist offenbar keine strafbare Handlung nach Art. 57 Abs 3 PBG und Art. 150 des schweizerischen Strafgesetzbuchs (SR 311.0). Kann man daraus auch ableiten, dass die Nichtbezahlung auch keine betriebsrechtlich einklagbare Forderung darstellt?»

25. Januar 2017

Chandiramani-Rapperswil-Jona